



HESSISCHER
LANDTAG

Feierstunde

70 Jahre Grundgesetz

am 23. Mai 2019, 9:00 Uhr,

im Hessischen Landtag

Prof. Dr. Roman Poseck, Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen:

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Mitglieder der Landesregierung, meine sehr verehrten Damen und Herren! 70 Jahre Grundgesetz – das ist ein Grund, zu feiern, innezuhalten, zurückzublicken und nach vorne zu schauen.

Ich freue mich, dass der Hessische Landtag dieses besondere Datum trotz der vielen Themen gerade auch in dieser Plenarwoche zum Anlass für eine Feierstunde genommen hat. Die Feierstunde bringt die besondere Wertschätzung dieses Hohen Hauses gegenüber unserer deutschen Verfassung, aber auch die unauflösliche und glückliche Verbindung zwischen dem Bundesland Hessen und dem Grundgesetz zum Ausdruck.

Unser Grundgesetz ist auch nach 70 Jahren ein wichtiger Ankerpunkt. Es ist nicht nur das Fundament der gesamten Rechtsordnung, sondern auch das Dach, unter dem sich die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen in den letzten Jahrzehnten sehr gut entwickeln konnten.

Ohne das Grundgesetz wären wir heute nicht hier. Ohne das Grundgesetz könnten wir nicht auf einen so langen Zeitraum einer stabilen Demokratie und eines funktionierenden Rechtsstaats blicken. Auch Frieden, Freiheit, relativer Wohlstand und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit sind untrennbar mit unserer Verfassung verbunden.

70 Jahre sind in der Menschheitsgeschichte ein kurzer Zeitraum. In der Verfassungsgeschichte ist der Zeitraum durchaus beachtlich, und im Leben eines einzelnen Menschen ist er umso prägender und umfassender.

Von den 137 Abgeordneten dieses Landtags haben 132 ihr gesamtes Leben in der Zeit des Grundgesetzes gestalten können. Und bei den fünf Abgeordneten, die kurz vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geboren wurden, dürften sich jedenfalls die Erinnerungen allein auf die Zeit des Grundgesetzes beschränken.

Das Grundgesetz hat bis heute großen Einfluss auf unser aller Leben. Sein besonderer Wert liegt darin, dass es ein Regelwerk ist, das sich auch und zuvörderst an die Menschen richtet, das sehr klare Botschaften enthält und das grundlegende Wertentscheidungen für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft trifft.

Das Grundgesetz ist in der Geschichte der Bundesrepublik ein prägender Begleiter bei allen wegweisenden Entscheidungen gewesen. Es gibt keine grundlegende politische Weichenstellung, die nicht mit dem Grundgesetz in der Hand ausgetragen wurde. Die Westbindung, die Wiederbewaffnung, die Gründung der Europäischen Union, die Notstandsgesetzgebung, die Ostpolitik, der Terrorismus der RAF, die Wiedervereinigung unseres Landes, die Schaffung einer europäischen Währung, die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus und schließlich die Migration: Alle diese gewichtigen Themen und viele andere haben nicht nur die Politik, sondern auch die Verfassung herausgefordert.

An dieser Stelle kommt eine weitere Institution ins Blickfeld: das Bundesverfassungsgericht. Dieses hat entscheidend zum Stellenwert und zur Lebendigkeit des Grundgesetzes beigetragen. Unser höchstes Gericht hat seine Rolle als Hüter der Verfassung mit Selbstbewusstsein und mit Konsequenz ausgefüllt und damit die Anwendung und Entwicklung des Grundgesetzes maßgeblich unterstützt.

Im Folgenden möchte ich verschiedene Gründe für die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes beleuchten, die Verbindung zwischen Hessen und dem Grundgesetz beschreiben und schließlich Gegenwart und Zukunft unserer Verfassung bewerten.

Zunächst zu den Gründen für den Erfolg des Grundgesetzes, das als eine der wirkungsmächtigsten Verfassungen in der Welt gilt:

Das Grundgesetz hat Deutschland den Weg in eine neue Zeit geebnet. Vor 70 Jahren lag dieses Land in Trümmern; die allermeisten Menschen lebten in großer Not, darunter viele Flüchtlinge. Deutschland war verantwortlich für einen schrecklichen Krieg und ein beispielloses Unrechtsregime.

Mithilfe des Grundgesetzes konnte Deutschland wieder in die internationale Staatengemeinschaft zurückkehren. Der Herr Landtagspräsident hat die Präambel des Grundgesetzes angesprochen. Angetrieben von dieser Präambel, konnte sich nach und nach ein neues, weltoffenes, erfolgreiches und verlässliches Land entwickeln, das international als Partner, Vermittler und Vorbild geachtet war und ist.

Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor für das Grundgesetz ist seine große integrative Kraft. Das Grundgesetz hat Menschen und Meinungen zusammengeführt und gesellschaftliche Spaltungen vermieden oder diese zumindest abgemildert. Das liegt auch daran, dass das Grundgesetz nicht auf Dominanz und Ausgrenzung, sondern auf den Ausgleich unterschiedlicher Interessen und Rechtsgüter angelegt ist.

Diese integrative Wirkung unserer Verfassung spiegelt sich auch in ihrer großen heutigen Akzeptanz wider:

1949 haben 40 % der Menschen angegeben, die Verfassung sei ihnen „gleichgültig“; noch Mitte der Fünfzigerjahre haben 51 % der Bundesbürger erklärt, die Verfassung nicht zu kennen.

Nach einer aktuellen Umfrage von Infratest dimap äußerten demgegenüber 88 % der Befragten die Ansicht, dass sich das Grundgesetz in den vergangenen Jahren „sehr gut“ oder „gut“ bewährt hat. Nur 5 % haben auf die Frage, was sie mit dem Grundgesetz verbinden, geantwortet, es sei überaltert, es müsse überarbeitet werden. Gerade in einer Zeit mit stark divergierenden Ansichten in der Bevölkerung sind das beeindruckende Werte. Die Akzeptanz ist zudem partei- und gesellschaftsübergreifend.

Die hohen Akzeptanzwerte des Grundgesetzes stehen in einem engen Zusammenhang zu einem weiteren Garant seines Erfolges: Das Grundgesetz stellt den Menschen in den Mittelpunkt. Nach seinem Staatsverständnis ist der Staat für den Menschen da und rechtfertigt sich von ihm her – nicht umgekehrt.

Am Anfang und damit im Mittelpunkt des Grundgesetzes stehen folgerichtig die Grund- und Menschenrechte. Die Grundrechte sind kurz, aber sie haben große Kraft – wegen ihrer Klarheit und ihrer Reichweite. Die Grundrechte sind Grundlage für das Zusammenleben aller Menschen. Sie begründen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Wertesystem, das weit über das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat hinausreicht.

Ich will zwei besonders zentrale Grundrechte hervorheben:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, heißt es in Art. 1. Dieser wahrscheinlich bekannteste Satz des gesamten Grundgesetzes zeigt das Menschenbild unserer Verfassung. Es knüpft an das Menschsein und an die Gleichwertigkeit aller Menschen an. Na-

tionalität, Herkunft oder Religion spielen für die Anerkennung der Würde eines Menschen keine Rolle.

(Allgemeiner Beifall)

Art. 1 legt damit den Grundstein für eine humane und aufgeklärte Gesellschaft.

Die allen anderen Vorschriften des Grundgesetzes vorangestellte Garantie der Menschenwürde steht wie kaum eine andere Bestimmung für die Entschlossenheit, ein menschenverachtendes System wie das des Nationalsozialismus nie wieder entstehen zu lassen. Die Morde an unschuldigen Menschen aus rassistischen und politischen Gründen, die Deutsche in der NS-Zeit millionenfach begangen haben, waren nicht nur schreckliche Verbrechen, sie waren gleichzeitig die maximal mögliche Missachtung menschlicher Würde.

(Allgemeiner Beifall)

Das Grundgesetz begründet eine Rechtsordnung der Freiheit. „*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*“ So lautet Art. 2 Abs. 1. Auch diese Regelung prägt das Menschenbild des Grundgesetzes. Es setzt Vertrauen in die Menschen, räumt ihnen das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein und garantiert eine umfassende Handlungsfreiheit.

Das Grundgesetz ebnet damit den Weg für eine pluralistische, liberale und tolerante Gesellschaft, in der es möglich ist, dass Menschen mit ganz unterschiedlichen Lebensentwürfen unter dem Dach der Verfassung gleichberechtigt miteinander leben.

Neben dem Katalog der Grundrechte sind die Regelungen zur Staatsorganisation weitere Erfolgsgaranten des Grundgesetzes in den vergangenen Jahrzehnten gewesen.

Nach den Erfahrungen mit dem Scheitern der Weimarer Republik hat das Grundgesetz das Ziel der Stabilität der Demokratie in den Mittelpunkt gestellt. Ihm dienen die starke Ausprägung der repräsentativen Demokratie und der Gewaltenteilung. Das Grundgesetz setzt auf stabile Regierungsverhältnisse; für den Sturz von Regierungen bestehen hohe Hürden, wie die Regelungen zum konstruktiven Misstrauensvotum beispielhaft zeigen.

Gleichzeitig begrenzt die Verfassung die Macht durch die horizontale, aber auch die vertikale Gewaltenteilung. Durch die nach dem Grundgesetz vorgesehenen umfassenden Kompetenzen der Länder in der Gesetzgebung, insbesondere ihre Mitwirkung über den Bundesrat, erfährt die Macht des Zentralstaats Begrenzung.

Deutschland ist mit diesen staatsorganisatorischen Rahmenbedingungen in den vergangenen 70 Jahren sehr gut gefahren. Es ist fast durchgängig stabil regiert worden. Nur wenige Legislaturperioden haben ein vorzeitiges Ende gefunden. Diese Stabilität unterscheidet uns von vielen anderen Ländern, auch in Europa. Sie hat viel Ansehen und Vertrauen eingebracht und die Handlungsfähigkeit Deutschlands gestärkt.

Das Grundgesetz ist aber nur der Rahmen. Ausgefüllt haben ihn die politisch Verantwortlichen. Sie haben es erst möglich gemacht, dass sich das Grundgesetz als Verfassung der Stabilität und des Ausgleichs bewähren konnte.

Es ist mir heute und an dieser Stelle ein Bedürfnis, den großen Anteil der Parteien an der Stabilität des Ganzen herauszustellen; auch und gerade in einer Zeit, in der sie häufig in der Kritik stehen und als „Alt- oder Systemparteien“ abgekanzelt werden.

Der Respekt vor dem Grundgesetz war prägend für die Politik der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen 70 Jahren, und das gilt parteiübergreifend. Es hat sich eine ausgeprägte Rechtsstaats- und Verfassungskultur herausgebildet, die von einem parteiübergreifenden Konsens in grundlegenden Fragen getragen worden ist.

Dazu haben die jeweiligen Regierungsparteien, aber auch die Opposition gleichermaßen beigetragen. Die allermeisten Parteien – immerhin sind zurzeit fünf der hier vertretenen sechs Parteien an Regierungen in Bund und Ländern beteiligt – haben sich in 70 Jahren auch dank des Grundgesetzes die für die Demokratie konstitutive Fähigkeit zum Kompromiss bewahrt und bei wichtigen Wegmarken staatspolitische Verantwortung über Parteiinteressen gestellt. Der politische Wettbewerb hat sich dabei – jedenfalls ganz überwiegend – an Fairnessregeln gebunden gefühlt, die nicht gesetzlich vorgegeben sind.

Der erste Alterspräsident des Deutschen Bundestages, Paul Löbe, hat diesen Weg im Rahmen der allerersten Sitzung des Bundestages im September 1949 vorgezeichnet: *„Es braucht nicht niederreißende Polemik, sondern aufbauende Tat. Wollen wir vor der deutschen Geschichte bestehen, dann müssen wir uns, ob in Koalition oder Opposition, so weit zusammenfinden, dass Ersprießliches für unser Volk daraus erwächst, ...“*

70 Jahre später lässt sich insgesamt feststellen, dass die politischen Parteien, die unser Land in den vergangenen Jahrzehnten geprägt haben, ihrer besonderen Stellung und Verantwortung, die ihnen auch das Grundgesetz in Art. 21 einräumt, gerecht geworden sind.

Das Grundgesetz ist eine offene und eine lernende Verfassung. Das ist ein weiterer Grund für seinen Erfolg. Das Grundgesetz hat die starken gesellschaftlichen und politischen Veränderungsprozesse seit seinem Inkrafttreten begleiten können, weil es nicht stehen geblieben und versteinert ist. Gleichzeitig hat es seine Prinzipien bewahrt.

Wer hätte vor 70 Jahren gedacht, dass wir heute die Ehe für alle haben und diese unter dem Schutz der Verfassung steht? Immerhin gab es in den ersten Jahrzehnten der Geltung des Grundgesetzes noch eine unerträgliche Strafvorschrift zur Homosexualität.

Diese Entwicklung geht auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück, das mehrfach Impulse für eine Weiterentwicklung der Definition von Ehe und Familie gegeben hatte. Sie ist ein gutes Beispiel für einen lebendigen Verfassungsstaat, in dem es eine Interdependenz von gesellschaftlichem Wandel und Verfassungsrecht gibt.

In diese Rubrik gehören auch die durch das Bundesverfassungsgericht ausgeformten Grundrechte etwa auf Existenzsicherung, auf informationelle Selbstbestimmung oder auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Winfried Hassemer, früherer Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, hatte seinen Festvortrag anlässlich des 60-jährigen Jahrestages der Ratifikation des Grundgesetzes durch den Hessischen Landtag hier an diesem Ort vor zehn Jahren unter die Überschrift „Die lernende Verfassung“ gestellt. Er hat dem Grundgesetz attestiert, Festigkeit mit Beweglichkeit verbunden zu haben. Dieser grundsätzlich positive Befund hat auch zehn Jahre später Bestand.

Weiterer Erfolgsgarant des Grundgesetzes ist, dass es sich um eine offene Verfassung handelt. Sie eröffnet einen breiten Rahmen für politische Gestaltung und Verantwortung. Diesen hat die Politik in Deutschland in den vergangenen 70 Jahren aufgegriffen und ausgefüllt.

Anschaulich wird dies im Bereich der Wirtschaftspolitik. Hier versperrt das Grundgesetz nur radikale Alternativen. Die Grundrechte der Eigentumsfreiheit, der Berufsfreiheit und der Vertragsfreiheit als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit stehen einer sozialistischen Planwirtschaft entgegen. Der Sozialstaatsgrundsatz verbietet eine reine Marktwirtschaft.

Zwischen diesen Polen sind verfassungsrechtlich viele unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten denkbar. Diese im Grundgesetz abgesicherten politischen Spielräume haben Deutschland zu einer lebendigen Demokratie gemacht, in der um den besten Weg mit Leidenschaft gerungen werden kann.

Die Verbindung zwischen Hessen und dem Grundgesetz ist eine feste und eine gewinnbringende. Hessen hat das Grundgesetz von Anfang an unterstützt. Der Hessische Landtag hat dem Grundgesetz am 20. Mai 1949 mit großer Mehrheit – 73 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen – zugestimmt.

Unsere schon 1946 in Kraft getretene Landesverfassung hat das Grundgesetz auch inhaltlich beeinflusst. So enthielt die Hessische Verfassung bereits einen Grundrechtskatalog, der ähnlich wie später das Grundgesetz die Gleichheit, die Freiheit und die Unantastbarkeit der Würde aller Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Der hessische Einfluss auf das Grundgesetz ist aber vor allem das Werk weitsichtiger und couragierter Persönlichkeiten, die wie Ludwig Bergsträsser, Heinrich von Brentano oder Georg August Zinn im Parlamentarischen Rat an der Schaffung des Grundgesetzes mitgewirkt haben.

Ich möchte an dieser Stelle besonders an Elisabeth Selbert aus Kassel erinnern. Ihr Wirken ist im Grundgesetz ganz konkret ablesbar. Sie – eine von lediglich vier Müttern des Grundgesetzes – konnte im Parlamentarischen Rat erreichen, dass Art. 3 Abs. 2 von Beginn an den bis heute unveränderten Wortlaut hatte: *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“*

Der männlich dominierte Parlamentarische Rat präferierte ursprünglich folgende Formulierung: *„Das Gesetz muss Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln.“*

(Heiterkeit)

Dem großen Einsatz und auch dem Kampf von Elisabeth Selbert, die diesem Landtag über zehn Jahre für die SPD angehörte, ist die eindeutige Vorgabe in Art. 3 zu verdanken. Sie hat es ermöglicht, dass das Recht nach und nach von Regelungen befreit wurde, die Frauen benachteiligten.

(Allgemeiner Beifall)

Die Verbindung zwischen Hessen und dem Grundgesetz ist keine Einbahnstraße. Auch Hessen hat dem Grundgesetz viel zu verdanken. Der Föderalismus und die kommunale Selbstverwaltung, beide auch grundgesetzlich vorgegeben, haben Hessen zu einem vielfältigen, lebenswerten und erfolgreichen Bundesland gemacht.

Ohne das Bekenntnis des Grundgesetzes zum Bundesstaat und die Kompetenzzuweisungen an die Länder wären auch die Debatten im Hessischen Landtag langweilig und unbedeutend. Die leidenschaftlichen Diskussionen, die hier in diesem Hohen Hause zur Bildungspolitik, zur inneren Sicherheit, zum Justizvollzug und zu vielen anderen Themen geführt wurden und werden, sind unmittelbare Folge der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen.

Ich komme zur Betrachtung von Gegenwart und Zukunft: Sind wir auch heute in einer guten Verfassung im Sinne des Grundgesetzes?

Zunächst fällt auf, dass die Wertschätzung und Beachtung des Grundgesetzes in diesen Tagen in der Gesellschaft, in den Medien und in der Politik außergewöhnlich groß und wohl deutlich stärker als noch vor zehn Jahren sind. Auch wenn dies auf den ersten Blick ein erfreulicher Befund ist, drücken sich darin doch vor allem auch Sorgen aus.

Globalisierung, Digitalisierung, Klimawandel, Migration und viele andere Themen führen zu rasanten Veränderungen, die Menschen überfordern und verunsichern können. Sie suchen daher nach Halt, Orientierung und etwas Verbindlichem. Sie setzen gerade insoweit große Hoffnungen in das Grundgesetz und seine Werteordnung.

Zugleich machen aktuelle Entwicklungen im In- und Ausland deutlich, dass eine funktionierende Demokratie und ein differenzierter Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes keine Selbstverständlichkeiten sind.

In der Türkei sind Demokratie und Rechtsstaat im Wesentlichen abgeschafft.

In den USA unterliegen das Recht, die Institutionen und die Gewaltenteilung einem Dauerstress durch einen Präsidenten, der seine Macht zum Maßstab des Handelns machen und diese über gesetzliche und vertragliche Bindungen stellen möchte.

Auch in der EU, vor allem in Polen, Ungarn und Rumänien, stehen Medien und Rechtsstaat zurzeit unter Druck. Zum Teil wird eine sogenannte illiberale Demokratie ausdrücklich zum politischen Ziel erhoben.

Und ganz aktuell schauen wir in die Abgründe der Politik unseres Nachbarlandes Österreich, in dem Kräfte an die Macht gekommen sind, die Politik als käuflich erscheinen lassen.

Auch bei uns erstarren extreme Kräfte; parallel dazu wird die Tonlage rauer, in den Parlamenten, aber auch in der Gesellschaft. Der Konsens in grundsätzlichen, vor allem auch verfassungsrechtlichen Fragen gerät in Gefahr. Offensichtlich erleben wir einen Wettbewerb unterschiedlicher Systeme, dessen Ausgang nicht gewiss ist.

Zu Recht wird daher in diesen Tagen auch die Frage gestellt, wie robust unser Grundgesetz eigentlich ist. Garantiert es eine stabile Demokratie? Oder verdankt es seinen Erfolg vor allem stabilen inneren und äußeren Rahmenbedingungen in den vergangenen 70 Jahren?

Ohne Zweifel: Unser Grundgesetz enthält umfangreiche Sicherungsmechanismen. Dazu gehört die Ewigkeitsklausel in Art. 79 Abs. 3, die unter anderem Art. 1 und die bundesstaatliche Ordnung von möglichen Änderungen ausnimmt. Außerdem bedürfen Änderungen des Grundgesetzes bekanntermaßen einer Zweidrittelmehrheit. Gleichwohl: Diese Hürden sind keine Garantie für die Zukunft.

Ein abstrakter Gesetzestext allein kann den Fortbestand eines Wertesystems nicht gewährleisten. Das zeigt das Scheitern der Weimarer Reichsverfassung. Eine Verfassung ist ein mächtiger Faktor. Sie ist aber auf Rahmenbedingungen angewiesen, in denen sie Beachtung und Akzeptanz bei anderen Wirkungsmächten findet.

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz keine Art Lebensversicherung ist, die uns gegen Krisen und Katastrophen aller Art schützt.

Ähnlich hatte sich bereits Richard von Weizsäcker als Bundespräsident 30 Jahre früher anlässlich des 40. Geburtstages des Grundgesetzes geäußert: „*Mit der Verfassung allein ist kein Staat zu machen, sondern mit unserer Verantwortung für den Staat, das heißt füreinander; denn der Staat, das sind wir ja selber.*“

Ich will abschließend einige Punkte benennen, die ich für wichtig halte, damit unser Grundgesetz eine gute Zukunft hat.

Als Erstes sollten wir auf der Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes und seinem Wertesystem aufbauen. Es spricht alles dafür, dass eine Verfassung, die in den vergangenen Jahrzehnten viele Herausforderungen und Probleme gelöst hat, auch weiter die richtigen Antworten geben wird. Die Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland ist ein Anlass, die Zukunft mit Zuversicht und mit Selbstbewusstsein anzugehen.

Genauso, wie die Demokratie Demokraten braucht, benötigt auch die Verfassung Menschen, die sie leben. Das lässt sich nicht von oben verordnen. Es kommt auf die Einstellung und das Engagement jeder und jedes Einzelnen an. Eine freie Gesellschaft lebt von dem Einsatz ihrer Bürgerinnen und Bürger. Der Staat, das sind wir ja selber, hat Richard von Weizsäcker zu Recht hervorgehoben.

In wenigen Minuten beginnt in der Frankfurter Paulskirche eine große Veranstaltung mit 600 Schülerinnen und Schülern, die sich mit dem Grundgesetz beschäftigt haben. Ich glaube, das ist auch ein sehr lebendiges Beispiel für den Einsatz von Menschen für unser Grundgesetz.

Die Würde des Menschen ist und bleibt zentral. In einer Zeit, in der rechtsextremistische und antisemitische Straftaten zunehmen, gilt es, das Menschenwürdeversprechen unseres Grundgesetzes unmissverständlich zur Geltung zu bringen.

Völkisches Gedankengut und Rassismus greifen die Würde anderer Menschen an, indem sie Menschen ihren Wert und ihre Rechte absprechen. Es ist eine Verpflichtung aller, hiergegen deutlich und unter Hinweis auf die Vorgaben unserer Verfassung Position zu beziehen.

(Lebhafter allgemeiner Beifall)

Wir brauchen ein neues, starkes Bekenntnis zur Kultur der Menschenwürde. Dazu gehört auch, nicht zuzulassen, dass andere Menschen ausgegrenzt, pauschal verunglimpft oder zu Sündenböcken und Feindbildern gemacht werden.

(Allgemeiner Beifall)

Das verlangt auch nach einem sensiblen Umgang mit Sprache. Wer gegen Menschen hetzt und Hass sät, wird Gewalt ernten.

In einer Zeit schwindender gesellschaftlicher Bindungen gilt es mehr denn je, die integrative Kraft des Grundgesetzes zu nutzen. Die Verfassung ist in einer freiheitlichen Demokratie die Antwort auf die Frage, wie in einer Gesellschaft Verschiedener mit ganz unterschiedlichen Hintergründen, Funktionen und Überzeugungen eine friedliche Einheit geschaffen werden kann.

Das Grundgesetz gilt für alle Menschen, die hier leben; auch für die, die zu uns gekommen sind. Konsequenterweise hängt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit daher auch von einer Loyalitätserklärung zu unserem Grundgesetz und zu seinen Werten ab.

Das Grundgesetz kann aber immer nur ein wichtiger Integrationsfaktor sein, der in einer Wechselbeziehung zu anderen Faktoren steht, die ebenfalls gesellschaftlichen Zusammenhalt ausmachen. Dazu gehört nicht zuletzt das Empfinden der Menschen, dass es in unserem Land gerecht zugeht.

Wir brauchen darüber hinaus eine neue Kultur des Respekts. Dem Grundgesetz liegt der Respekt vor demokratischen Prozessen, den Institutionen und Vertreterinnen und Vertretern des Staates sowie dem Rechtsstaat zugrunde. Dieser Respekt beginnt beim Respekt gegenüber dem Bundespräsidenten, und zwar nicht nur, aber auch im Deutschen Bundestag.

(Allgemeiner Beifall)

Und dieser Respekt reicht bis hin zur Polizistin und zum Polizisten vor Ort.

(Allgemeiner Beifall)

Es verstößt auch gegen das Grundgesetz, wenn diejenigen, die unsere Rechtsordnung verteidigen, immer häufiger verbal oder tätlich angegriffen werden; egal, ob dies bei Gewalttaten im Rahmen des G20-Gipfels oder bei Notfalleinsätzen passiert.

(Allgemeiner Beifall)

Auch die Herabwürdigung von demokratisch legitimierten Politikerinnen und Politikern als Volksverräter überschreitet die Grenzen der Auseinandersetzung. Diese Diffamierung zeugt von fehlendem Respekt gegenüber den Grundlagen unserer Demokratie.

Schließlich bedarf es auch eines verantwortungsvollen und sensiblen Umgangs mit dem Rechtsstaat. Debattenbeiträge, die pauschal eine Erosion des Rechtsstaats unter Hinweis auf den Zuzug von Flüchtlingen beklagen, werden dem nicht gerecht.

(Beifall CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, Freie Demokraten und DIE LINKE)

Es gibt sehr gut vertretbare, auch rechtliche Gründe für das damalige politische Handeln. Auch das Bundesverfassungsgericht hat keine Hinweise auf eine Verfassungswidrigkeit gegeben. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle hat Bewertungen, die von einer „Herrschaft des Unrechts“ gesprochen haben, deutlich zurückgewiesen.

(Beifall CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, Freie Demokraten,
DIE LINKE und Robert Lambrou (AfD))

Gestern Abend in der ARD hat er hervorgehoben, wie komplex die relevanten Rechtsfragen sind. Das spricht jedenfalls dagegen, auf diese Frage mit einfachen und pauschalen Antworten zu reagieren.

Die Entscheidungen, die unsere Gerichte tagtäglich treffen, zeugen im Übrigen von einem handlungsfähigen Rechtsstaat. Der Rechtsstaat reicht also weit über das Thema des Zuzugs von Flüchtlingen hinaus.

Der Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes ist im Übrigen nicht allein ein starker Staat, sondern auch einer, der Menschen vor einem zu starken und übergriffigen Staat schützt.

(Allgemeiner Beifall)

Die Demokratie des Grundgesetzes lebt von politischer Gestaltungskraft. In Anbetracht großer Herausforderungen wird es auch weiter darauf ankommen, dass Politik und Parteien diese Kraft entfalten können. Das ist im Hinblick auf die Verflechtung vieler Problemlagen und die Fragmentierung der politischen Landschaft eine Herkulesaufgabe, die auch weiter Robustheit und Kompromissfähigkeit verlangt.

Spiegelbildlich bedarf es auch des Verständnisses bei den Wählerinnen und Wählern. Sie sollten die Notwendigkeit politischer Kompromisse, die im Sinne des Grundgesetzes und im Interesse von Handlungsfähigkeit und Stabilität getroffen werden, grundsätzlich anerkennen; erst recht, wenn sie selbst zuvor ein Parlament ohne klare Mehrheitsverhältnisse gewählt haben.

Der Föderalismus wird ein Dauerthema bleiben. Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble hat erst vor wenigen Tagen darauf hingewiesen, dass der Föderalismus nur zukunftsfähig sein wird, „wenn jedem Bürger klar ist, wer für was zuständig und verantwortlich ist“.

Klare Kompetenzen sollte es auch in einer vernetzten Welt geben. Das ist ein Gebot der Handlungsfähigkeit und der demokratischen Verantwortung.

Last, but not least: Die Zukunft unseres Grundgesetzes ist untrennbar mit Europa verbunden. Unsere Verfassung setzt auf Europa; sie ist gleichzeitig eine Absage an einen übertriebenen Nationalismus.

Ich will noch einmal den Alterspräsidenten Paul Löbe in der allerersten Bundestagssitzung zitieren: „*Indem wir die Wiedergewinnung der deutschen Einheit als erste unserer Aufgaben vor uns sehen, versichern wir gleichzeitig, dass dieses Deutschland ein aufrichtiges, von gutem Willen erfülltes Glied eines geeinten Europa sein will.*“

(Allgemeiner Beifall)

Das Bundesverfassungsgericht hat die Europafreundlichkeit des Grundgesetzes 60 Jahre später in seiner Lissabon-Entscheidung unterstrichen:

„*Der aus Art. 23 ... GG und der Präambel folgende Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas bedeutet insbesondere für die deutschen Verfassungsorgane, dass es nicht in ihrem politischen Belieben steht, sich an der europäischen Integration zu beteiligen oder nicht. Das Grundgesetz will eine europäische Integration und eine internationale Friedensordnung.*“

Die weitere Förderung des europäischen Einigungsprozesses ist also auch verfassungsrechtliches Gebot.

„Im Herzen von Europa“, das war in Frankfurt im Stadion in den letzten Wochen zu lesen und zu hören. Lassen Sie uns weiter im Sinne des Grundgesetzes an einer guten Zukunft Europas arbeiten und nicht in Nationalismus und Kleinstaaterei zurückfallen.

(Allgemeiner Beifall)

Wenn Europa zusammenhält und wir weiter gemeinsam für unsere Werte eintreten, ist mir auch nicht bange, dass wir unser Grundgesetz 2029 und 2049 noch genauso ausgiebig feiern werden wie heute. Wir haben nicht alles, aber doch sehr viel dafür in der eigenen Hand.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Anhaltender lebhafter allgemeiner Beifall)